Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/048/2019/III-66**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.02.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	19.02.2019				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.02.2019				
Stadtrat	öffentlich	13.03.2019				

Titel:
Korrektur BV/377/2018/III-66 - Anhang II (Preisliste), § 4 Niederschlagswasser der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2019

Beschluss:
Die Korrektur des Anhang II, § 4 Niederschlagswasser der Preisliste der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2019 wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	1. § 45 Abs 2 Zi. 6 KVG LSA, in der Fassung v. 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) 2. § 78 Abs. 1 WG LSA, in der Fassung v. 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 17.02.2017 (GVBl. LSA S 33) 3. § 4 Zi. In Verb. mit § 8 Zi. 2 der Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau v. 01.01.2016
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/377/2018/III-66
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Gem. Hauptsatzung

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]

Zusammenfassung/Fazit:

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 78 WG LSA) der DESWA GmbH. Die Entsorgungsbedingungen und die Entgelttabellen für die Abwasserbeseitigung werden in den ABE der DESWA GmbH geregelt. Grundlage für die Entgelte sind die Entgeltkalkulationen für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung (BV/379/2018/III-66 und BV/378/2018/III-66).

Die ABE sind Bestandteil der Abwassersatzung und vom Stadtrat als „Kontrollorgan“ gemäß § 8 Zi. 2 dieser Satzung zu bestätigen.

Aufgrund eines Schreibfehlers im Anhang II (§ 4 Niederschlagswasser) der Entgelttabelle der ABE ist der Beschluss **BV/377/2018/III-66** vom 05.12.2018 zu korrigieren und vom Stadtrat erneut zu bestätigen.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

In der Sitzung vom 05.12.2018 wurde eine neue Abwasserentgeltkalkulation der DESWA GmbH (Zeitraum 2019-2021) sowie eine daraus resultierende Anpassung der ABE vom Stadtrat bestätigt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der ABE wurde nunmehr festgestellt, dass sich in der Preisliste der ABE ein Schreibfehler befand, da in einem Fall das Entgelt der vorherigen Kalkulationsperiode abgebildet ist (siehe rot markierter Bereich). Dementsprechend ist eine Korrektur dieses Wertes in der Preisliste - Anhang II, § 4 Niederschlagswasser – der ABE notwendig.

Die weiteren Entgelte bleiben von dieser Änderung unberührt. Das korrigierte Entgelt für die Einleitung von Niederschlagswasser tritt am 01.04.2019 in Kraft.

ALT:

Anhang II

§4 Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 1,93 EUR/m³ (netto 1,62 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
1,76 €/m3	0,33 €/m3	2,09 €/m3

IST ZU ERSETZEN DURCH:

Anhang II

§4 Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 2,09 EUR/m³ (netto 1,76 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
1,76 €/m3	0,33 €/m3	2,09 €/m3

Anlage 2 – Korrektur der ABE der DESWA GmbH
Anlage 3 - Veröffentlichung